

Original

AUSSENBEREICHSSATZUNG gem. § 35 Abs 6 BauGB

GEMEINDE: WINDBERG
ORT: STAUDACH

LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

BEGRÜNDUNG

1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Der östlich von Windberg liegende Weiler Staudach ist hinsichtlich seiner Siedlungsstruktur als im Außenbereich gelegene Splittersiedlung einzustufen.

Die vorhandene Bebauung ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um den Außenbereichscharakter der Siedlung grundsätzlich zu erhalten, jedoch gleichzeitig eine angemessene Nachverdichtung bzw. Lückenschließung des Siedlungsgefüges zu ermöglichen, erlässt die Gemeinde Windberg eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Durch die Außenbereichssatzung wird kein generelles Baurecht geschaffen. Neuen Bauvorhaben stehen jedoch die öffentlichen Belange der Darstellung des Flächennutzungsplanes und der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht mehr entgegen.

2. Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die gemeindliche Kläranlage in Hunderdorf.

Die Wasserversorgung erfolgt über die Fernwasserversorgung Bayer. Wald.

Die Stromversorgung ist durch das e.on Versorgungsnetz gesichert.

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen.

SATZUNG

Nach § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Gemeinde Windberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan 1:1000.
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Hinweise

Regenwasser:

Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern oder gedrosselt einem Wiesengraben bzw. Vorfluter zuzuleiten. Die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENGW u. TREN OG) sind zu beachten.

Abfallbeseitigung:

Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen bereitzustellen.

Landwirtschaft:

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch nach guter fachlicher Praxis Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen entstehen können. Diese sind zu dulden.

Archäologie:

Bei archäologischen Bodenfinden ist umgehend das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Außenstelle Landshut) oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) zu verständigen.

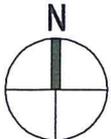
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



HIW HORNBERGER, ILLNER, WENY Gesellschaft von Architekten mbH	Außenbereichssatzung Staudach Gemeinde Windberg	
	23.01.2008	M 1:1000
	Landshuter 94315	Strasse 23 Straubing
	Tel: 09421/96364-0 Fax: 09421/96364-24	

B-Plan Windberg Satzung Staudach 1416-07 - PL2



Allplan 2006

VERFAHREN

1. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2007 bis 21.01.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Windberg, 23.01.2008


.....
Wurm 1. Bgm.

2. FACHSTELLENBETEILIGUNG:

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom 13.12.2007 bis 21.01.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Windberg, 23.01.2008


.....
Wurm 1. Bgm.

3. SATZUNG:

Die Gemeinde Windberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.01.2008 die Satzung beschlossen.

Windberg, 28.01.2008


.....
Wurm 1. Bgm.

4. AUSFERTIGUNG:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Windberg, ^{1 1. FEB. 2008}


.....
Wurm 1. Bgm.



5. BEKANTMACHUNG:

Die Satzung wurde am ^{1 2. FEB. 2008} in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und ist daher rechtskräftig.

Windberg, ^{1 2. FEB. 2008}


.....
Wurm 1. Bgm.

Planung:



23.01.2008